



EURAMET e.V. Satzung

wie beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2007

in der Ergänzungsfassung vom 03. Juni 2025

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, rechtliche Vertretung

- (1) Der Verein führt den Namen „EURAMET e.V.“. Der Verein ist im deutschen Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in 38116 Braunschweig, Bundesallee 100, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Verkehrssprache des Vereins ist Englisch. Die Geschäftsstelle erstellt von allen für das Vereinsregister und das Finanzamt relevanten Dokumenten eine Übersetzung in die deutsche Sprache.
- (5) Auf den Verein findet deutsches Recht Anwendung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden oder eine/einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der/Die stellvertretende Vorsitzende (Research) ist zur Vertretung des Vereins nur in Angelegenheiten der Metrologie-Forschungsprogramme befugt. Die/Der Vorstandsvorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender oder beide stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gegenüber Zahlungsdienstleistern.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie.
- (2) Das Vereinsziel wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Verbesserung der effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen, ausgerichtet an den metrologischen Bedürfnissen und der Sicherstellung der Rückführbarkeit der nationalen Normale in Europa,
 - b) Wahrnehmung der Aufgaben einer europäischen Regional Metrology Organisation (RMO) mit dem Ziel der weltweiten gegenseitigen Anerkennung von nationalen Normalen und von Mess- und Kalibrierzertifikaten,
 - c) Koordinierung der gemeinsamen Nutzung spezieller technischer Mess- und Infrastruktureinrichtungen der Mitglieder (Special Facilities),
 - d) Förderung und Koordinierung des wissenschaftlichen Wissens- und Informationstransfers auf dem Gebiet der Metrologie, u.a. durch

Ausbildungsmaßnahmen, Durchführung von Workshops, Betreiben eines Internet- Informations-Webportals, das der Allgemeinheit zugänglich ist, sowie Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in einschlägigen Fachzeitschriften und Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen,
 - e) Förderung der fachlichen Zusammenarbeit zwischen EURAMET-Mitgliedern und Metrologieinstituten außerhalb von EURAMET und mit regionalen und internationalen Metrologie-Organisationen,
 - f) Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Institutionen, die auf dem Gebiet der Forschung oder Qualitätsinfrastruktur tätig sind, u. a. durch Mitwirkung an der

Erstellung von harmonisierten Technischen Dokumenten,

- g) Kooperation mit europäischen und internationalen Standardisierungsorganen zur Förderung und Entwicklung von Standards,
 - h) Vertretung der Metrologie auf europäischer Ebene und Unterstützung der forschungspolitischen Meinungsbildung auf dem Gebiet metrologischer Infrastruktur und europäischer Kooperation,
 - i) die Entwicklung und Förderung der europaweiten Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie und der messtechnischen Normale sowie Schaffung der dazu erforderlichen Gremien,
 - j) Unterstützung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bei der Beantragung von Forschungsmitteln zum Zweck der europäischen Gemeinschaftsforschung auf den unter h) genannten Gebieten.
- (3) Eine Aufgabe gemäß § 2 (2) i) ist die Entwicklung, regelmäßige Fortschreibung und Implementierung europäischer Forschungsprogramme auf dem Gebiet der Metrologie (European Metrology Research Programmes, nachfolgend EMRP), welche Förderbedingungen und Geschäftsordnungen unterliegen. Die EMRP-Aktivitäten können von Mitgliedern, die an einem spezifischen Metrologie-Forschungsprogramm teilnehmen, von der Europäischen Kommission oder aus anderen ähnlichen Finanzierungsquellen finanziert werden. Die EMRP ermöglichen die programmorientierte Förderung und Evaluation der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Mitglieder von EURAMET. Die spezifischen Metrologie-Forschungsprogramme im Rahmen der EMRP¹ werden von den teilnehmenden Mitgliedern und von anderen in den Förderbedingungen zugelassenen Organisationen durchgeführt. EURAMET selbst führt keine Projekte im Rahmen spezifischer Forschungsprogramme durch.
- (4) EURAMET verfolgt national und international ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) EURAMET ist selbstlos tätig; EURAMET verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel von EURAMET dürfen nur zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund der Mitgliedschaft, sondern erhalten diese ausschließlich zur Durchführung von Programmen und Projekten oder in Einzelfällen in Form von Reisekostenerstattungen. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein oder der Auflösung von EURAMET können die Mitglieder oder außerordentlichen Mitglieder keine finanziellen Ansprüche gegenüber EURAMET geltend machen. Es darf kein Mitglied oder außerordentliches Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Verfahrensregeln

Zur Regelung der Verfahren und Abläufe innerhalb von EURAMET werden Geschäftsordnungen (Rules of Procedure) von der Mitgliederversammlung beschlossen, soweit nicht in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung eine andere Zuständigkeit geregelt wurde.

¹ Spezifische Metrologie-Forschungsprogramme des Vereins:
iMERA-Plus: 2007-2012 (ERANET-Plus)
EMRP: 2010 - 2017 (Art. 185)
EMPIR: 2015 - 2024 (Horizon 2020)
Europäische Partnerschaft für Metrologie (EPM) 2021– 2032 (Horizon Europe)

§ 4

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder von EURAMET können werden:

- a) Nationale Metrologieinstitute (NMIs), von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone, die die Ziele und Aufgaben von EURAMET unterstützen.
- b) Nationale Metrologieinstitute anderer europäischer Staaten als der in § 4 (1) a) genannten Staaten können ordentliches Mitglied von EURAMET werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - das System der Rückführung auf das internationale Einheitensystem SI² ist etabliert und wird angewendet,
 - das nationale Metrologieinstitut hat sich in angemessenem Umfang an internationalen Vergleichsmessungen mit anderen NMIs oder designierten Instituten beteiligt,
 - das nationale Metrologieinstitut hat sich aktiv an Projekten von EURAMET beteiligt.
- c) die mit Metrologie befassten Institute der Europäischen Kommission.

(2) Pro Staat kann nur ein Institut ordentliches Mitglied von EURAMET sein. Sind in einem Staat mehrere Institute für die Bewahrung der nationalen Normale zuständig, so müssen diese Institute die Entscheidung treffen, welches Institut die Mitgliedschaft in EURAMET erwirbt. Die anderen Institute des jeweiligen Staates können außerordentliches Mitglied von EURAMET werden gemäß § 4 (3).

(3) Außerordentliches Mitglied kann werden:

- (a) Institute, die gemäß § 4 (1) aus juristischen Gründen nicht ordentliches Mitglied werden können.
- (b) Institute, die gemäß § 4 (1) b) die Mitgliedschaft beantragt haben, aber noch nicht die Anforderungsbedingungen erfüllen.
- (c) Weitere designierte Institute³ eines Mitgliedslandes, wenn diese für bestimmte nationale Messstandards und damit verbundene metrologische Dienstleistungen verantwortlich sind, die nicht vom nationalen Metrologieinstitut erfüllt werden und wenn sie beabsichtigen, sich aktiv am CIPM-MRA zu beteiligen. Diese designierten Institute müssen, soweit anwendbar, die gleichen Kriterien erfüllen wie unter § 4 (1) b) für die nationalen Metrologieinstitute festgelegt.
- (d) NMIs, die Mitglied anderer RMOs sind.

(4) Sonstige natürliche und juristische Personen, die die Zwecke von EURAMET gemäß dieser Satzung unterstützen und aktiv oder passiv fördern, können zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden.

(5) Anträge auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft in EURAMET sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Details regelt die Geschäftsordnung.

(6) Jedes ordentliche Mitglied benennt eine natürliche Person als ständige Vertretung (Delegierte/Delegierter) und eine stellvertretende Delegierte/einen stellvertretenden Delegierten. Die/Der Delegierte und die/der stellvertretende Delegierte müssen aktive Mitarbeitende eines Mitgliedsinstituts (NMI) oder eines designierten Institutes des jeweiligen Landes sein. Die/Der registrierte Delegierte soll das Mitgliedsinstitut und die außerordentlichen Mitglieder dieses Landes in der Mitgliederversammlung repräsentieren. Die/Der Delegierte muss ermächtigt sein, die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen und das nationale

² SI: Das Internationale Einheitensystem.

³ Designiert beim BIPM von der verantwortlichen nationalen Stelle für Metrologie und aufgeführt im Appendix A der KCDB.

Metrologiesystem als Ganzes zu vertreten. Falls die/der Delegierte aktive Mitarbeiterin/aktiver Mitarbeiter eines außerordentlichen designierten Institutes ist, muss das NMI durch Zeichnung der entsprechenden EURAMET-Vorlage bestätigen, dass die/der Delegierte Einzelvollmacht hat, das Mitglied zu vertreten. In diesem Fall muss die/der stellvertretende Delegierte aktive Mitarbeiterin/aktiver Mitarbeiter des Mitglieds-NMI sein.

- (7) Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimmrechte. Sie sind berechtigt, an der öffentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie können an der Arbeitssitzung („nur für Delegierte“) teilnehmen, wenn Sie von der/dem Vorstandsvorsitzenden ausdrücklich eingeladen werden. Einzelheiten über die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Außerordentliche Mitglieder müssen eine ständige Kontaktperson benennen zur Regelung der Teilnahme in entsprechenden EURAMET-Gremien und um Protokolle und Dokumente zu erhalten.
- (8) Ein Mitglied, dessen Staat an einem Europäischen Programm, einer Europäischen Partnerschaft oder einer Europäischen Initiative zur Metrologieforschung teilnimmt, kann im jeweiligen EURAMET-Organ mitwirken, welches gemäß der Satzung und der jeweiligen europäischen Verordnung oder des Beschlusses des Europäischen Parlaments und/oder der Europäischen Kommission eingerichtet worden ist. Die Art und Weise der Antragsstellung auf Fördermittel und die Verteilung dieser Mittel wird in Förderbedingungen und Regeln für das spezifische Programm bestimmt, die von dem jeweiligen EURAMET-Organ beschlossen werden.
- (9) EURAMET kann ständige Beziehungen zu anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, die einen Bezug zur Metrologie aufweisen, unterhalten (verbundene Organisationen). Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und außerordentliche Mitgliedschaft enden:
 - a) durch Auflösung des Mitglieds oder außerordentlichen Mitglieds,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds oder außerordentlichen Mitglieds,
 - d) durch Auflösung von EURAMET e.V.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorstandsvorsitzenden. Mitglieder und außerordentliche Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten austreten, wobei die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden müssen.
- (3) Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder, die austreten oder vom Verein ausgeschlossen werden, müssen alle Verantwortlichkeiten für noch nicht beendete Projekte und Aktivitäten erfüllen, soweit nicht anders vereinbart.
- (4) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied oder ein außerordentliches Mitglied ihm übertragene Verantwortungen trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Ein Mitglied oder außerordentliches Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber EURAMET trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.
- (5) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4 (3) c) können ausgeschlossen werden, wenn sie

nicht innerhalb von fünf Jahren die Anforderungen zur Teilnahme am CIPM-MRA⁴ erfüllen. Einzelheiten sind in den Verfahrensregeln geregelt.

- (6) Vor einem Beschluss muss dem Mitglied oder außerordentlichen Mitglied die Möglichkeit gegeben werden sich zu äußern und eine schriftliche Stellungnahme zur Sache abzugeben.

§ 6 Finanzen

- (1) EURAMET finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:
- a) Beiträge, die von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern zu zahlen sind,
 - b) Beiträge für die Teilnahme an Metrologie-Forschungsprogrammen,
 - c) Fördermittel der Europäischen Kommission.
- (2) Die Höhe der Beiträge, die von den Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern zu zahlen sind und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ein Mitglied, dessen Staat an einem Metrologie-Forschungsprogramm teilnimmt, beteiligt sich zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen an den administrativen Kosten für die Durchführung der Metrologie-Forschungsprogramme. Die anteilige Höhe der finanziellen Beteiligung und die Fälligkeit werden vom Ausschuss der Metrologiepartnerschaft oder dem EMPIR-Ausschuss bestimmt, je nachdem, welche(s) Metrologie-Forschungsprogramm(e) betroffen ist/sind.
- (4) EURAMET soll dazu in der Lage sein, sowohl gemeinsam finanzierte EMRP durchzuführen, sofern die dazu erforderlichen Genehmigungen der Kommission der Europäischen Union vorliegen, als auch andere ähnlich gemeinsam finanzierte Programme.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (Vorsitzender und 2 stellvertretende Vorsitzende),
- b) das Direktorium,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Ausschuss der Metrologiepartnerschaft,
- e) der EMPIR-Ausschuss,
- f) das Sekretariat.

§ 8 Vorstand

- (1) EURAMET hat eine Vorstandsvorsitzende/einen Vorstandsvorsitzenden und zwei

⁴ Gemeinsame Anerkennung von nationalen Messstandards sowie von Kalibrier- und Messzertifikaten, die von nationalen Metrologieinstituten ausgestellt werden, ausgearbeitet vom Comité international des poids et mesures (CIPM).

stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden. Diese Person sollte ein Jahr vor Beginn der Amtsperiode gewählt werden und erhält den Status "zukünftige Vorstandsvorsitzende"/"zukünftiger Vorstandsvorsitzender". Die/Der Vorstandsvorsitzende wird Mitglied des Direktoriums mit vollem Stimmrecht für das Jahr bevor die Amtsperiode beginnt und für ein Jahr nach Beendigung der Amtsperiode als "ehemalige Vorsitzende"/"ehemaliger Vorsitzender". Die/Der Vorstandsvorsitzende kann für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden, allerdings nicht in direktem Anschluss an die erste Amtsperiode. Für die Zulässigkeit einer Wiederwahl zählen nur vollständig ausgeübte Amtsperioden.
- (3) Scheidet die/der Vorstandsvorsitzende während der Amtsperiode aus, so übernimmt die/der zukünftige Vorstandsvorsitzende das Amt der/des Vorstandsvorsitzenden. Ist keine zukünftige Vorstandsvorsitzende/kein zukünftiger Vorstandsvorsitzender gewählt, übernimmt die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (MV) das Amt der/des Vorstandsvorsitzenden bis die Mitgliederversammlung eine neue Vorstandsvorsitzende / einen neuen Vorstandsvorsitzenden wählt.
- (4) Die/Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (MV) wird von der Mitgliedsversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl zum/zur stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden können einmal direkt im Anschluss an eine Amtsperiode wiedergewählt werden, mit maximal zwei aufeinander folgenden Amtsperioden. Für die Zulässigkeit einer Wiederwahl zählen nur vollständig ausgeübte Amtsperioden. Die/Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (MV) ist zuständig für die Mitgliederbetreuung und für die Vertretung des Vereins in allgemeinen EURAMET-Angelegenheiten.
- (5) Die/Der gewählte Vorsitzende des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft gemäß § 14 (3) dieser Satzung wird stellvertretende Vorstandsvorsitzende / stellvertretender Vorstandsvorsitzender (Research). Die Amtsperiode als stellvertretende Vorstandsvorsitzende/stellvertretender Vorstandsvorsitzender (Research) beginnt mit und endet mit der Amtsperiode als Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft. Die/Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (Research) wird vom Ausschuss der Metrologiepartnerschaft gewählt. Diese Person ist zuständig für die Metrologie-Forschungsprogramme und für die Vertretung des Vereins in sämtlichen Angelegenheiten der Metrologie-Forschungsprogramme.
- (6) In den Vorstand sind nur natürliche Personen wählbar. Die/Der Vorstandsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende (MV) müssen während der gesamten Amtszeit Delegierte eines Mitglieds sein. Die/Der Vorstandsvorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende (MV), die/der Vorsitzende des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft und deren/dessen Stellvertretung müssen aus unterschiedlichen Herkunftsländern kommen.
- (7) Die Mitgliedsländer, die die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft oder des EMPIR-Ausschusses stellen, haben das Recht die jeweils benannte stellvertretende Delegierte/den jeweils benannten stellvertretenden Delegierten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung beziehungsweise die jeweils benannte stellvertretende Delegierte/den jeweils benannten stellvertretenden Delegierten für die Teilnahme am Ausschuss der Metrologiepartnerschaft oder dem EMPIR-Ausschuss zu entsenden. In diesem Fall geht das Stimmrecht in den jeweiligen Sitzungen auf die stellvertretende Delegierte/den stellvertretenden Delegierten des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft oder des EMPIR-Ausschusses über. Die/der Vorstandsvorsitzende, die/der Vorsitzende des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft beziehungsweise die/der Vorsitzende des EMPIR-Ausschusses haben in diesem Fall kein Stimmrecht.
- (8) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die/der Vorstandsvorsitzende und die

stellvertretenden Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgewählt werden.

- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.
- (10) Die Verantwortlichkeiten des Vorstands werden in der Geschäftsordnung und in den Verfahrensregelungen beschrieben.

§ 9 Direktorium

- (1) Das Direktorium setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorstandsvorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - b) der/dem zukünftigen Vorstandsvorsitzenden im Jahr vor Beginn der Amtsperiode und der/dem unmittelbaren vorherigen Vorstandsvorsitzenden während des Jahres nach Beendigung der Amtsperiode,
 - c) sechs gewählten Mitgliedern.
- (2) Das Direktorium soll die Verschiedenheit der Mitglieder unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten, des Standes der metrologischen Entwicklung und des Einflusses auf die Metrologie in Europa widerspiegeln. EURAMET fördert und unterstützt eine gute und angemessene Gleichstellung der Geschlechter bei der Vertretung im Direktorium.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 9 (1) c) dieser Satzung. Die Mitglieder des Direktoriums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können für beliebige weitere Amtsperioden, aber nicht für mehr als drei aufeinander folgende Amtszeiten von zwei Jahren, wieder gewählt werden. Für die Zulässigkeit einer Wiederwahl zählen nur vollständig ausgeübte Amtszeiten.
- (4) Als Mitglieder des Direktoriums sind nur natürliche Personen wählbar. Während der Amtszeit müssen die Mitglieder des Direktoriums Delegierte sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums gemäß § 9 (1) c) dieser Satzung während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied.
- (6) Die Mitglieder des Direktoriums können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abgewählt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär, die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle und die Programm-Managerin/der Programm-Manager haben im Direktorium einen Beobachterinnenstatus/Beobachterstatus. Sie nehmen an den Treffen des Direktoriums teil, haben aber kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitglieder des Direktoriums sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten von EURAMET zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Direktorium sollte vor einer Entscheidung die Mitgliederversammlung konsultieren, falls ein breiteres Meinungsbild

erforderlich sein sollte. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Steuerung von EURAMET,
 - b) Identifizierung von Zielen und Entwicklung von Strategien,
 - c) Umsetzung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung,
 - d) Sicherstellung angemessener finanzieller Reserven; Billigung des jährlichen Haushaltsplans (ohne Budget der Metrologie-Forschungsprogramme) vor endgültiger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
 - e) Auswahl und Benennung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs, der Geschäftsstellenleiterin/des Geschäftsstellenleiters und des Personals der Geschäftsstelle,
 - f) Auswahl und Benennung der Programm-Managerin/des Programm-Managers gemeinsam mit dem Ausschuss der Metrologiepartnerschaft,
 - g) Überprüfung der Leistung des Management Boards; Festlegung der Aktivitäten der Geschäftsstelle und Formulierung jährlicher Zielvorgaben; Festsetzung der Vergütung und Aufwandsentschädigung des Personals der Geschäftsstelle,
 - h) Regelmäßige Überprüfung des Qualitätsmanagement-Systems einschließlich Rückmeldung zu internen Audits und Risikomanagement mit Bestätigung von korrektiven Maßnahmen sofern die Zielerreichung gefährdet ist,
 - i) Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung,
 - j) Benennung von Mitgliedern und Leiterinnen/Leitern von Arbeitsgruppen.
- (2) Das Direktorium ist berechtigt, die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise der Generalsekretärin/dem Generalsekretär und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zu übertragen.
- (3) Normalerweise trifft das Direktorium seine Entscheidungen während der Sitzungen. Eine Sitzung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder in deren/dessen Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (MV) geleitet. Das Direktorium wird schriftlich oder per E-Mail einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vier Wochen einzuhalten, es sei denn, die Mitglieder des Direktoriums einigen sich im Einzelfall auf eine kürzere Frist. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die/der Vorstandsvorsitzende oder die/der sitzungsleitende stellvertretende Vorsitzende (MV), anwesend sind. Das Direktorium strebt an, Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig zu fassen. Sofern ein einstimmiges Ergebnis nicht erzielt werden kann, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden (MV). Die Beschlüsse des Direktoriums sind zur Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Das Direktorium kann seine Beschlüsse in schriftlicher Abstimmung treffen (via Rundschreiben oder per E-Mail oder durch elektronische Stimmabgabe). Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Fünf Mitglieder sind beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Entscheidungen werden von der Geschäftsstelle in schriftlicher Form festgehalten. Der Beschluss wird den Direktoriumsmitgliedern unverzüglich bekannt gegeben.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu informieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den registrierten Delegierten gemäß § 4 (6) der Mitglieder des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jede/jeder Delegierte eines Mitglieds eine Stimme. Für den Fall der Verhinderung an der Teilnahme der Mitgliederversammlung kann die/der registrierte stellvertretende Delegierte das Stimmrecht ausüben. In diesem Fall hat die/der stellvertretende Delegierte das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 1. Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden (MV), der Mitglieder des Direktoriums und der Vorsitzenden der Technischen Komitees,
 2. Absetzung der/des Vorstandsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglieder des Direktoriums und der Vorsitzenden der Technischen Komitees,
 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins,
 5. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge, die von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern zu zahlen sind,
 6. Ernennung von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und internen Auditorinnen/Auditoren,
 7. Verabschiedung des Haushaltsplans,
 8. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstands, des Generalsekretärs und des Geschäftsstellenleiters,
 9. Beschlussfassung über die Ziele und die strategische Ausrichtung,
 10. Verabschiedung von notwendigen Geschäftsordnungen und von Richtlinien für die Mitgliederversammlung, den Ausschuss der Metrologiepartnerschaft, den EMPIR-Ausschuss, das Direktorium, die Geschäftsstelle, die Technischen Komitees und den Forschungsrat,
 11. Einsetzung und Abberufung der Technischen Komitees,
 12. Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppen der Mitgliederversammlung,
 13. Ernennung der persönlichen Mitglieder und Bestätigung der institutionellen Mitglieder des beratenden Forschungsrates,
 14. Zustimmung zur Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Wochen

schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Mitglieder werden aufgefordert, die/den Vorstandsvorsitzenden bis spätestens sieben Wochen vor dem Sitzungsdatum über gewünschte Ergänzungen der Tagesordnung zu informieren. Spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern ein Entwurf der Tagesordnung schriftlich zuzusenden. Geplante Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung im geplanten Wortlaut beigelegt werden. Die Mitgliederversammlung gliedert sich in zwei Sitzungen: die Arbeitssitzung (nur für Delegierte) und die öffentliche Sitzung mit weiteren Teilnehmenden.

- (2) Die/Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit leitet die/der stellvertretende Vorsitzende (MV) die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten ist. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von den Delegierten verabschiedet.
- (3) die Mitgliederversammlung strebt an, Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig zu fassen. Sofern ein einstimmiges Ergebnis nicht erzielt werden kann, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen sind ungültige Stimmen, die nicht mitgezählt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit hat die/der Vorstandsvorsitzende das entscheidende Stimmrecht. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit hat die/der stellvertretende Vorsitzende das entscheidende Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse in schriftlicher Abstimmung treffen (via Rundschreiben oder per E-Mail oder durch elektronische Stimmabgabe). Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Entscheidungen werden von der Geschäftsstelle in schriftlicher Form festgehalten. Der Beschluss wird den registrierten Delegierten der Mitgliederversammlung unverzüglich bekannt gegeben.
- (5) In der Regel bestimmt die/der Vorstandsvorsitzende die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden (MV), die Mitglieder des Direktoriums und die Vorsitzenden der Technischen Komitees. Um in eine dieser Positionen gewählt zu werden, muss die Kandidatin/der Kandidat die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden daher nicht als abgegebene Stimmen gewertet.

Wahlen werden durch schriftliche oder elektronische Abstimmung (per Stimmzettel, Rundschreiben, E-Mail oder elektronische Stimmabgabe) während einer Sitzung der Mitgliederversammlung oder zu jedem erforderlichen Zeitpunkt zwischen solchen Sitzungen durchgeführt.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (7) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Ein Entwurf der Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach Durchführung der Versammlung zuzuleiten. Sofern gegen den Entwurf der Niederschrift seitens eines Mitglieds kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von vier Wochen eingelegt wird, gilt dieser als genehmigt und endgültig. Die Niederschrift ist von der/dem Vorstandsvorsitzenden und von der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Diskussionen und Niederschriften der Arbeitssitzung sind, soweit nicht anderweitig beschlossen, vertraulich zu behandeln.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die/Der Vorstandsvorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 11 und 12 der Satzung entsprechend.

§ 14

Ausschuss der Metrologiepartnerschaft

- (1) Der Ausschuss der Metrologiepartnerschaft verwaltet die Europäische Partnerschaft für Metrologie innerhalb des von EURAMET definierten Rahmens. Entscheidungen des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft, die in diesem Rahmen getroffen werden, sind bindend für die anderen Gremien des Vereins, es sei denn sie stehen in Konflikt zur Gesamtstrategie des Vereins oder zu den maßgeblichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit des Vereins. Es ist ein Leitprinzip des Vereins, dass für die Mitglieder des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft ein proportionales Stimmrecht gilt. Die Stimmgewichtung leitet sich ab aus dem anteiligen nationalen Finanzierungsbeitrag des einzelnen Mitglieds der Europäischen Partnerschaft für Metrologie.
- (2) Mitglieder der Metrologiepartnerschaft entsenden jeweils eine Vertretung in den Ausschuss der Metrologiepartnerschaft. Diese Vertretung sollte eine aktive Mitarbeiterin/ein aktiver Mitarbeiter eines Mitglieds sein. Diese Person muss die Befugnis haben, Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Entscheidungen zur Ausübung der Mitgliedschaft zu treffen. Ausnahmsweise kann ein Mitglied der Metrologiepartnerschaft eine andere Person als eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Mitglieds als Vertretung in den Ausschuss der Metrologiepartnerschaft entsenden.
- (3) Der Ausschuss der Metrologiepartnerschaft wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Diese Person sollte sechs Monate vor Beginn der Amtszeit gewählt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Für die Möglichkeit der Wiederwahl werden nur vollständig ausgeübte Amtsperioden berücksichtigt. Die/Der gewählte Vorsitzende des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft ist gleichzeitig die/der stellvertretende Vorsitzende (Research) gemäß § 8 dieser Satzung. Bei schwerwiegenden Gründen können die/der Vorsitzende des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft und die/der stellvertretende Vorsitzende vom Ausschuss der Metrologiepartnerschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Sofern eine Vorsitzende/ein Vorsitzender des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft nicht rechtzeitig gewählt wurde, übernimmt die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende die Wahrnehmung der Aufgaben vorübergehend.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so wählt der Ausschuss der Metrologiepartnerschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode der/des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Ausschuss der Metrologiepartnerschaft ist verantwortlich für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Europäischen Partnerschaft für Metrologie gemäß Beschluss (EU) 2021/2084 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten europäischen Partnerschaft für Metrologie ("Metrologie-Partnerschaft"). Diese Angelegenheiten betreffen insbesondere:
 1. Entscheidungen zur strategischen Forschung und zur Innovationsagenda,
 2. Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms,

3. Entscheidung über die Entwicklung und Fortschreibung der Metrologiepartnerschaft,
 4. Einrichtung und Absetzung von Unterausschüssen,
 5. Vorbereitung und Beschluss von Förderbedingungen für die Durchführung der Metrologiepartnerschaft einschließlich der Kriterien zur Auswahl von Gutachterinnen/Gutachtern,
 6. Formulierung des Rahmens für die erfolgreiche Implementierung der Metrologiepartnerschaft (Instrumente, Kriterien, Kennzahlen, Fortschrittsberichte),
 7. Beschlussfassung über die Förderung von Forschungsprogrammen und Projekten, soweit EURAMET von der Europäischen Kommission dazu ermächtigt ist oder wird, auf der Grundlage der Förderbedingungen,
 8. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr bezüglich des Teils, der die Metrologiepartnerschaft betrifft,
 9. Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Teilnahme an der Metrologiepartnerschaft,
 10. Beschlussfassung über die Vorbereitung und Bekanntgabe von Aufforderungen zur Einreichung von Interessensbekundungen und Vorschlägen sowie zum Verfahren zur Überprüfung der Bewertung,
 11. Kontrolle der ordnungsgemäßen und angemessenen Buchführung der Geschäftsstelle bezüglich des Teils, der die Metrologiepartnerschaft betrifft,
 12. Überwachung und Kontrolle der Fortschritte der Metrologiepartnerschaft und Projekte und Beschluss notwendiger korrekativer Maßnahmen, soweit die Zielerreichung gefährdet ist, sowie Berichterstattung gegenüber dem Direktorium und der Mitgliederversammlung,
 13. Beauftragung und Genehmigung von zusätzlichen Projekten der Geschäftsstelle zur Verbesserung der Erreichung der Ziele der Metrologiepartnerschaft,
 14. Verabschiedung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder,
 15. Bewilligung der Teilnahme an der Metrologiepartnerschaft von Drittländern, die nicht Teil von Horizont Europa sind,
 16. Einführung einer einheitlichen Vorgehensweise zur Bewertung von Sachleistungen.
- (6) Der Ausschuss der Metrologiepartnerschaft schlägt seine Geschäftsordnung vor, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
 - (7) Die Entscheidungsgrundlage zur Berechnung der Stimmen jedes einzelnen Mitglieds des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Beschlussfähigkeit und die Stimmverteilung werden zu Beginn der Sitzung und vor jeder Abstimmung von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft oder, in deren/dessen Abwesenheit, von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft festgestellt. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen, die nicht mitgezählt werden.
 - (8) Der Ausschuss der Metrologiepartnerschaft wird von dem Management Board und von der Geschäftsstelle unterstützt und kann diese mit der Ausführung von Beschlüssen beauftragen.
 - (9) Der Ausschuss der Metrologiepartnerschaft trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Die

Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft oder im Verhinderungsfalle von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (10) Der Ausschuss der Metrologiepartnerschaft ist beschlussfähig, wenn Mitglieder anwesend sind, deren Stimmrechte insgesamt mehr als die Hälfte der gesamten Stimmgewichtung ergeben.
- (11) Der Ausschuss der Metrologiepartnerschaft kann seine Beschlüsse in schriftlicher Form treffen (via Rundschreiben, per E-Mail oder durch elektronische Stimmabgabe). Ein wirksamer Beschluss erfordert die Mitwirkung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft sowie mindestens der Hälfte der gesamten Stimmgewichtung der Ausschuss-Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Entscheidungen werden in schriftlicher Form festgehalten. Der Beschluss wird den Mitgliedern des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft unverzüglich bekannt gegeben.
- (12) Diskussionen und Niederschriften des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft sind vertraulich zu behandeln. Die gefassten Beschlüsse sind als Niederschrift aufzunehmen. Ein Entwurf des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzuleiten. Sofern innerhalb von vier Wochen keine schriftlichen Einwände gegen den Entwurf vorgebracht werden, gilt dieser als genehmigt und endgültig. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft oder deren/dessen Stellvertretung zu unterschreiben.
- (13) Die Mitglieder des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 15 EMPIR-Ausschuss

- (1) Der EMPIR-Ausschuss verwaltet die übrigen Metrologie-Forschungsprogramme innerhalb des von EURAMET definierten Rahmens. Entscheidungen des EMPIR-Ausschusses, die in diesem Rahmen getroffen werden, sind bindend für die anderen Gremien des Vereins, es sei denn sie stehen in Konflikt zur Gesamtstrategie des Vereins oder zu den maßgeblichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit des Vereins. Es ist ein Leitprinzip des Vereins, dass für die Mitglieder des EMPIR-Ausschusses ein proportionales Stimmrecht gilt. Die Stimmgewichtung leitet sich ab aus dem anteiligen nationalen Finanzierungsbeitrag des einzelnen Mitglieds im jeweils zur Entscheidung anstehenden wissenschaftlichen Förderprogramm.
- (2) EMPIR-Mitglieder entsenden jeweils eine Vertretung in den EMPIR-Ausschuss. Diese Vertretung sollte eine aktive Mitarbeiterin/ein aktiver Mitarbeiter eines Mitglieds sein. Diese Person muss die Befugnis haben, Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Entscheidungen zur Ausübung der Mitgliedschaft zu treffen. Ausnahmsweise kann ein EMPIR-Mitglied eine andere Person als eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Mitglieds als Vertretung in den EMPIR-Ausschuss entsenden.
- (3) Der EMPIR-Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine EMPIR-Vorsitzende/einen EMPIR-Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Diese Person sollte sechs Monate vor Beginn der Amtszeit gewählt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Für die Möglichkeit der Wiederwahl werden nur vollständig ausgeübte Amtsperioden berücksichtigt. Aus wichtigem Grund können die/der EMPIR-Vorsitzende und die Stellvertretung vom EMPIR-Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Sofern eine EMPIR-Vorsitzende/ein EMPIR-Vorsitzender nicht rechtzeitig gewählt wurde,

übernimmt die Stellvertretung die Wahrnehmung der Aufgaben vorübergehend.

- (4) Scheidet die/der EMPIR-Vorsitzende oder die Stellvertretung während der Amtsperiode aus, so wählt der EMPIR-Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode der/des Ausgeschiedenen.
- (5) Der EMPIR-Ausschuss ist zuständig für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung des EMRPs, die nicht die Europäische Partnerschaft für Metrologie betreffen, insbesondere für folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Entwicklung und Fortschreibung der spezifischen Metrologie-Forschungsprogramme,
 2. Einrichtung und Absetzung von Unterausschüssen,
 3. Vorbereitung und Beschluss von Förderbedingungen für die Durchführung der spezifischen Metrologie-Forschungsprogramme einschließlich der Kriterien zur Auswahl von Gutachterinnen/Gutachtern,
 4. Formulierung des Rahmens für die erfolgreiche Implementierung von spezifischen Forschungsprogrammen (Instrumente, Kriterien, Kennzahlen, Fortschrittsberichte),
 5. Beschlussfassung über die Förderung von Forschungsprogrammen und Projekten, soweit EURAMET von der Europäischen Kommission dazu ermächtigt ist oder wird, auf der Grundlage der Förderbedingungen,
 6. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr bezüglich der spezifischen Metrologie-Forschungsprogramme,
 7. Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Teilnahme an Metrologie-Forschungsprogrammen,
 8. Beschlussfassung über die Vorbereitung und Bekanntgabe von Aufforderungen zur Einreichung von Interessensbekundungen und Vorschlägen zu den Forschungsprogrammen,
 9. Kontrolle der ordnungsgemäßen und angemessenen Buchführung der Geschäftsstelle bezüglich des Teils, der das EMRP betrifft,
 10. Überwachung und Kontrolle der Fortschritte geförderter Programme und Projekte und Beschluss notwendiger korrektiver Maßnahmen, soweit die Zielerreichung gefährdet ist, sowie Berichterstattung gegenüber dem Direktorium und der Mitgliederversammlung,
 11. Beauftragung und Genehmigung von zusätzlichen Projekten der Geschäftsstelle zur Verbesserung der Erreichung der Ziele der Metrologie-Forschungsprogramme.
- (6) Der EMPIR-Ausschuss schlägt seine Geschäftsordnung vor, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (7) Die Entscheidungsgrundlage zur Berechnung der Stimmen jedes einzelnen Mitglieds des EMPIR-Ausschusses wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Beschlussfähigkeit und die Stimmverteilung werden zu Beginn der Sitzung und vor jeder Abstimmung von der/dem EMPIR-Vorsitzenden oder, in deren/dessen Abwesenheit, von der/dem stellvertretenden EMPIR-Vorsitzenden festgestellt. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen, die nicht mitgezählt werden.
- (8) Der EMPIR-Ausschuss wird von dem Management Board und von der Geschäftsstelle

unterstützt und kann diese mit der Ausführung von Beschlüssen beauftragen.

- (9) Das EMPIR-Komitee trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzungen werden von der/dem EMPIR-Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der stellvertretenden EMPIR-Vorsitzenden/dem stellvertretenden EMPIR-Vorsitzenden geleitet.
- (10) Der EMPIR-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn Mitglieder anwesend sind, deren Stimmrechte insgesamt mehr als die Hälfte der gesamten Stimmgewichtung ergeben.
- (11) Der EMPIR-Ausschuss kann seine Beschlüsse in schriftlicher Form treffen (via Rundschreiben, per E-Mail oder durch elektronische Stimmabgabe). Ein wirksamer Beschluss erfordert die Mitwirkung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des EMPIR-Ausschusses sowie mindestens der Hälfte der gesamten Stimmgewichtung der Mitglieder des EMPIR-Ausschusses. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten und den Mitgliedern des EMPIR-Ausschusses unverzüglich bekannt gegeben werden.
- (12) Die Beratungen im EMPIR-Ausschuss sind vertraulich zu behandeln. Die gefassten Beschlüsse sind als Niederschrift aufzunehmen. Ein Entwurf des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzuleiten. Sofern innerhalb von vier Wochen keine schriftlichen Einwände gegen den Entwurf vorgebracht werden, gilt dieser als genehmigt und endgültig. Das Protokoll ist von der/dem EMPIR-Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung zu unterschreiben.
- (13) Die Mitglieder des EMPIR-Ausschusses sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 16

Forschungsrat

Der Forschungsrat gibt EURAMET strategische Hinweise, insbesondere im Hinblick auf Forschungsaktivitäten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Technische Komitees

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung fachlicher Entscheidungen und der EURAMET obliegenden Aufgaben zur Förderung des Vereinszweckes werden Technische Komitees (nachfolgend TCs) tätig sein. TCs können vom Direktorium nach Zustimmung der Mitgliederversammlung je nach Bedarf eingerichtet oder geschlossen werden. Für jedes Fachgebiet wird ein Technisches Komitee eingerichtet. Technische Unterkomitees (nachfolgend SCs) können innerhalb eines Technischen Komitees für entsprechende Teilbereiche eingerichtet werden. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Alle Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Arbeit der TCs und SCs mitzuwirken. Dies beinhaltet die CIPM-MRA-Angelegenheiten und alle EURAMET-Projekte.
- (3) Jedes Mitglied kann eine Vertretung als Kontaktperson in ein TC entsenden, um die fachliche Kooperation der EURAMET-Mitglieder auf diesem Gebiet zu fördern. Auf Vorschlag des Direktoriums können mehrere Personen als Vertretung eines Staates entsendet werden. Hierfür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Jedes außerordentliche designierte Institut gemäß § 4 (3) kann eine Vertretung oder eine Beobachterin/einen Beobachter in mindestens ein TC oder SC des entsprechenden metrologischen Fachgebiets entsenden, in dem das Institut für die nationalen Normale

verantwortlich ist. Die/Der Vorsitzende eines TCs kann weitere Beobachterinnen/Beobachter zu den Sitzungen einladen.

§ 18 Europäische Metrologie-Netzwerke

- (1) Europäische Metrologie-Netzwerke (EMNs) können für spezifische metrologische Themen und Fragestellungen eingerichtet werden, um eine effizient koordinierte und gemeinsame metrologische Infrastruktur zu schaffen, die über Forschungsaktivitäten hinausgeht. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung und Auflösung eines EMNs.
- (3) Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und weitere Organisationen können EMNs beitreten, sofern sie die für jedes EMN festgelegten spezifischen Kriterien erfüllen.

§ 19 Generalsekretärin/Generalsekretär

- (1) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär soll die Ausführung der exekutiven Aufgaben stärken und ein stabiles Management des Vereins gewährleisten. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär lenkt die Geschäftsstelle und stellt sicher, dass die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Entscheidungen der Leitungsgremien des Vereins betrieben werden. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist im Rahmen des festgelegten Auftrags der Geschäftsstelle rechenschaftspflichtig gegenüber den Leitungsgremien von EURAMET.
- (2) Die wesentlichen Aufgaben der Generalsekretärin/des Generalsekretärs sind:
 1. Unterstützung des Direktoriums und der Mitgliederversammlung bei der Entwicklung und Implementierung von Strategien in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen EURAMET-Gremien und Interessenvertretungen.
 2. Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und Durchführung der Forschungsprogramme unter der Leitung des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft und des EMPIR-Ausschusses.
 3. Ausdehnung des Einflusses von EURAMET bei der Europäischen Kommission und bei anderen wichtigen Interessenvertretungen sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene.
 4. Gesamtverantwortung für die Geschäftsstelle einschließlich der finanziellen Verantwortung.
 5. Übernahme von repräsentativen Pflichten.
- (3) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist die Leitung der Geschäftsführung, bestehend aus der Generalsekretärin/dem Generalsekretär, der Geschäftsstellenleiterin/dem Geschäftsstellenleiter und der Programm-Managerin/dem Programm-Manager.

§ 20 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist die zentrale Dienstleisterin für alle Bereiche des Vereins und ist zuständig für die Implementierung und Ausführung der von den Leitungsgremien getroffenen Vorgaben. Die Struktur, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden durch

eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung nach Zustimmung des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft, des EMPIR-Ausschusses (soweit erforderlich) und des Direktoriums verabschiedet.

- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 1. Interne Angelegenheiten (einschließlich der Finanzverwaltung und Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplans),
 2. Unterstützung der Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder zur Umsetzung der Ziele des Vereins gemäß § 2 (2) und (3),
 3. Unterstützung des Vorstands und des Direktoriums in externen Angelegenheiten.
- (3) Teilaufgaben der Geschäftsstelle, die Metrologie-Forschungsprogramme betreffen, können nach Vorschlag des Ausschusses der Metrologiepartnerschaft oder des EMPIR-Ausschusses und auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied oder Dritten übertragen werden.
- (4) Die Geschäftsstelle wird durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Die Finanzierung der Aufgaben der Geschäftsstelle, die im Zusammenhang mit den Metrologie-Forschungsprogrammen stehen, erfolgt aus Beiträgen der Mitglieder der Metrologiepartnerschaft oder EMPIR-Mitglieder.
- (5) Die Geschäftsstelle führt, soweit erforderlich, für jedes Kalenderjahr ein Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben im Sinne der § 141 ff der Abgabenordnung und nimmt die entsprechenden Aufzeichnungen vor, die einem sachverständigen Dritten jederzeit einen Überblick über die Zahlungsvorgänge ermöglichen. Einmal jährlich ist ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers über die ordnungsgemäße Mittelverwendung einzuholen und dem Vorstand, der Mitgliederversammlung, dem Ausschuss der Metrologiepartnerschaft, dem EMPIR-Ausschuss und dem Direktorium vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsstelle muss alle notwendigen Aufzeichnungen tätigen, die notwendig sind, um den Anforderungen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Finanzkontrolle für die Verwaltung der Metrologie-Forschungsprogramme zu genügen. Alle Mitglieder und andere Förderempfängerinnen/Förderempfänger müssen Nachweise bereithalten und vorlegen, soweit es für die Durchführung der Finanzkontrolle erforderlich ist.
- (7) Alljährlich stellt die Geschäftsstelle als Grundlage für die Entscheidungen der verantwortlichen Gremien einen Haushaltsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr von EURAMET auf und legt ihn dem Vorstand, dem Direktorium und dem EMPIR-Lenkungsausschuss vor.
- (8) Über das abgelaufene Geschäftsjahr des Vereins hat die Geschäftsstelle eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Vorstand und dem Direktorium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 21 Schlichtung

- (1) Für alle Streitigkeiten, die im Rahmen der Aktivitäten des Vereins zwischen Mitgliedern und dem Verein oder Gremien des Vereins, zwischen Mitgliedern oder zwischen Gremien des Vereins entstehen, soll ein Konfliktmanagementverfahren durchgeführt werden, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden.
- (2) Das Betreiben des Konfliktmanagementverfahrens soll einem Schlichtungskomitee zugewiesen werden, das aus jeweils einem von jeder betroffenen Partei benannten Mitglied

besteht sowie aus einem Mitglied, das in gegenseitigem Einvernehmen von allen betroffenen Parteien ausgewählt wird.

§ 22 **Satzungsänderungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung darf Satzungsänderungen nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zustimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 dieser Satzung) kann nur beschlossen werden, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht aufgehoben wird und alle Vereinsmitglieder der Satzungsänderung zustimmen.
- (2) Bei Beanstandung einzelner Regelungen dieser Satzung durch das Vereinsregister oder durch das Finanzamt ist der Vorstand befugt, den Beanstandungen entsprechende Änderungen oder Ergänzungen an der Satzung vorzunehmen. Eine Zustimmung der Mitglieder zu der Änderung bzw. Ergänzung der Satzung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Mitglieder des Vereins sind über Änderungen zu informieren.

§ 23 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind die/der Vorstandsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende (MV) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach förmlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. Januar 2007 errichtet.

Die Satzung in der 1. Ergänzungsfassung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2011 genehmigt und trat zum 18. Juni 2012 in Kraft.

Die Satzung in der 2. Ergänzungsfassung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Juni 2015 genehmigt und trat zum 25. Juli 2016 in Kraft.

Auf Verlangen des Registergerichts hat das Direktorium, in Übereinstimmung mit § 20 (2), am 3. Mai 2016 eine Anpassung der §§ 1 und 17 beschlossen.

Die Satzung in der 3. Ergänzungsfassung wurde am 30. Mai 2022 von der Mitgliederversammlung genehmigt und trat zum 26. Oktober 2023 in Kraft.

Die Satzung in der 4. Ergänzungsfassung wurde am 30. Mai 2023 von der Mitgliederversammlung genehmigt und trat zum 06. Mai 2024 in Kraft.

Die Satzung in der 5. Ergänzungsfassung wurde am 04. Juni 2024 von der Mitgliederversammlung genehmigt und trat zum 11. Februar 2025 in Kraft.

Die Satzung in der 6. Ergänzungsfassung wurde am 03. Juni 2025 von der Mitgliederversammlung genehmigt und trat zum 10. September 2026 in Kraft.

EURAMET-Satzung – Änderungshistorie

Ergänzungsfassung	Jahr	Genehmigt von der Mitgliederversammlung	Zitiert	Inkrafttreten
1. Ergänzungsfassung	2011	7. Juni 2011	Ergänzungsfassung Nr. 1: Satzung 2011	18. Juni 2012
2. Ergänzungsfassung	2015 2016	2. Juni 2015 Entscheidung des Direktoriums vom 3. Mai 2016	Ergänzungsfassung Nr. 2: Satzung 2015 Anpassung	25. Juli 2016
3. Ergänzungsfassung	2022	30. Mai 2022	Ergänzungsfassung Nr. 3: Satzung 2022	26. Oktober 2023
4. Ergänzungsfassung	2023	30. Mai 2023	Ergänzungsfassung Nr. 4: Satzung 2023	6. Mai 2024
5. Ergänzungsfassung	2024	4. Juni 2024	Ergänzungsfassung Nr. 5: Satzung 2024	11. Februar 2025
6. Ergänzungsfassung	2025	3. Juni 2025	Ergänzungsfassung Nr. 6: Satzung	10- September 2026